

demselben gesondert, in die Hände gegeben werden, wogegen alle noch außerdem in den Händen der Kinder befindlichen Religionslehrbücher aus den Schulen zu entfernen und daher in den Schulen nicht zu gebrauchen sind. Wenn es dagegen für die wendischen Schulen der Oberlausitz bei den bereits durch die Verordnung vom 3. December 1852 genehmigten Lehrbüchern von Porst und Jacob in wendischer Uebersetzung auch fernerhin sein Bewenden hat, so kann man auch in denjenigen Schulen, in welchen der sogenannte Dresdener oder Kreuzkatechismus vom Jahre 1688, oder die Spenersche Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Dr. Luthers, oder endlich die von der Kreisdirection zu Zwickau eingeführte Ausgabe des Lutherischen Katechismus mit Bibelsprüchen im Gebrauche ist, deren fortgesetzte Benutzung gestatten, wenn gleich man Bedenken tragen würde, das an sich treffliche Spenersche Buch zu allgemeinerer Einführung in den Schulen unbedingt zu empfehlen. Auch will man geschehen lassen, daß da, wo eins der unten namhaft zu machenden Lehrbücher von Jrmischer, Jaspis und Kurz bereits in den Schulen eingeführt ist, dasselbe auch ferner im Gebrauche bleibe.

## 2.

Wenn nach § 46. der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835 „die Einführung eines als Leitfaden bei der zusammenhängenden und vollständigen Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen zu gebrauchenden besonderen Religionslehrbuchs“ nachgelassen ist, so findet man zwar angemessen, daß die Lehrer zu ihrem eigenen Gebrauche beim Unterrichte und zur gehörigen Vorbereitung auf denselben, um die Kinder in das volle Verständniß des Lutherischen Katechismus einführen zu können, eines geeigneten größeren Handbuchs sich bedienen. Jedoch kann es der Natur der Sache nach nicht lediglich in das Ermessen der einzelnen Lehrer gestellt werden, welche Lehrbücher zu vorgedachtem Zwecke benutzt werden sollen, weil sonst die angestrebte Einheit wiederum illusorisch werden würde. Es kann vielmehr nach den bisher gemachten Erfahrungen der individuellen Freiheit nur soweit Raum gegeben werden, daß der Lehrer aus einer Anzahl geeigneter und in der Lehre reiner Handbücher sich das seiner Individualität zusagende unter Berathung mit dem Localschulinspector auswähle. Als solche Handbücher für den Lehrer findet man außer dem bereits genannten Spenerschen und dem Kreuzkatechismus nach sorgfältiger Prüfung noch folgende besonders empfehlenswerth,